
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

74. Jahrgang

Nr. 2

Mittwoch, den 31. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite 8	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann
		Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs eines Sonderenschutzplans für die Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 12-)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Seite 9	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Seite 10	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016
Seite 11	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Anlage zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016
Seite 12-15	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann
gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes
(KWahlG)
und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung
(KWahlO)**

**Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages
des Kreises Mettmann**

Der Kreistagsabgeordnete Herr Prof. Dr. Franz-Viktor Salomon-vom Stein, Mitglied im Kreistag für die Partei Alternative für Deutschland - AfD -, hat sein Mandat mit Wirkung zum 01.01.2018 niedergelegt.

Als Listennachfolger aus der Reserveliste der Partei Alternative für Deutschland -AfD- wird gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG

Herr Ulrich Schwierzke, Friedrichstr. 75 A, 42781 Haan,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung können gemäß §§ 45 Abs. 1 S. 2 und 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 25.05.2014 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 18. Januar 2018

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
Hanheide

Bekanntmachung

Für die Firma 3M Deutschland GmbH, Düsseldorfer Straße 121 – 125 in Hilden, wurde ein Sonderschutzplan (Entwurf) nach § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) erstellt, der zu Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats ausgelegt wird.

Der Sonderschutzplan liegt zur Einsicht im Verwaltungsgebäude 7 der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-1, Zimmer 7.027, Auf dem Hüls 5 in 40822 Mettmann, aus.

Der Plan kann von jedermann während der Auslegungsfrist

vom 01. Februar 2018 bis 28. Februar 2018
montags bis donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr
und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
nach vorheriger Terminabsprache

eingesehen werden.

Ebenso können in dieser Zeit Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Mettmann, den 23. Januar 2018

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Jarzombek

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 12-15**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 2724524 neu 3012724526

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Januar 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 21244856 neu 3000080063
Nr.: 3001704273

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Januar 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2012 (GV NRW S. 421 bis 438), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 08.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der voraussichtlich anfallende Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 51.836 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 39.236 Euro

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 47.741 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 46.575 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 16.006 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 32.011 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro
und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro
festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung auf insgesamt 32.178,22 Euro
festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Haan	8.778,22 €
Stadt Hilden	11.700,00 €
Stadt Solingen	11.700,00 €
Summe:	32.178,22 €

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 09.11.2017. Mit Datum vom 21.12.2017 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 31.02.01-ZV_Ittert-53).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 10. Januar 2018

Birgit Alkenings
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas
Haushaltssatzung
des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas
für das Haushaltsjahr 2018**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas mit Beschluss vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 1.910.000,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf, 1.910.000,-- EUR

Im Finanzplan mit
Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.858.000,-- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.772.500,-- EUR

Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 0,-- EUR
Gesamtbetrag
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 16.000,-- EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 687.000,-- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 442.920,-- EUR, auf die Stadt Haas 244.080,-- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2015 nach Fortschreibung von IT NRW. Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Dawl) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsrechnung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- 1.) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- 2.) Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“
und

Konten der Kontengruppe 54 „**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden.

Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- 3.) Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- 4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- 5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
- 6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des/der Verbandsvorsitzers/-in.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 28.12.2017 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15. Januar 2018

Jörg Dürr
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden Jahresabschluss 2016

In der Schulverbandsversammlung vom 19.12.2017 wurde der vom Rechnungsprüfungsamt Hilden geprüfte und testierte Jahresabschluss zum 31.12.2016 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Verbandsvorsteher für das Kalenderjahr 2016 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss zum 31.12.2016 siehe nachfolgende Seite (Seite 11)

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17. Januar 2018

Claudia Schlottmann
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Anlage zur Bekanntmachung des
Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden**

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	21.436.540,97	Eigenkapital	13.139.046,17
Immaterielle Vermögensgegenstände	557,59	Allgemeine Rücklage	13.055.335,79
Sachanlagen	21.435.983,38	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	83.710,38
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.135.093,14		
Schulen	21.135.093,14	aus Vorjahren	0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	74.145,89	des laufenden Jahres	83.710,38
Betriebs- und Geschäftsausstattung	226.744,35		
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	Sonderposten	7.825.173,90
Finanzanlagen	0	Für Zuwendungen	7.825.173,90
Umlaufvermögen	398.224,30	Rückstellungen	4.393,19
Vorräte	0	Sonstige Rückstellungen	4.393,19
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	46.579,80		
Privatrechtliche Forderungen	1.804,80	Verbindlichkeiten	866.152,01
Sonstige Vermögensgegenstände	44.775,00	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	724.618,91
		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.820,79
Liquide Mittel	351.644,50	Sonstige Verbindlichkeiten	37.666,21
		Erhaltene Anzahlungen	9.046,10
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0
Bilanzsumme	21.834.765,27	Bilanzsumme	21.834.765,27